

Oberster Gerichtshof

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Der schweizerische Republikaner**

Band (Jahr): **3 (1799)**

PDF erstellt am: **17.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

verzüglich ihren Bericht abzuschicken. Ich unterstütze zugleich die Rückweisung des Antrags des Vollziehungsdirektoriums an eine Commission.

Secretan unterstützt Ruhn und Bourgeois: Es freut mich, fügt er bei, wieder einst ein Wort von der Verminderung der Cantone sprechen zu hören, und daß also die Hauptsache jeder zweckmäßigen Verbesserung wieder einst rege gemacht wird: Alles schreit über Geldmangel, alles, das ganze Volk selbst, fodert Ersparung, und wir sollten immer noch zu zögern wollen, bei dem Fundament jeder Ersparung, bei der Verminderung der Zahl der Cantone den Anfang zu machen? Ich fodere aber, daß diese gegenwärtige Botschaft einer besondern Commission zugewiesen werde, und daß man die Commission über Eintheilung Helvetiens, die über Besoldung der Agenten und die über Besoldung der Canzleyen, zur Thätigkeit auffodere.

Graf folgt, denn die Beamten müssen jetzt an ihrem Platz stehen bleiben, bezahlt oder unbezahlt: Auch er will die Cantone und die Gehalte vermindern, besonders aber auch die Canzleyen, indem diese viele Spaziergänger nähren; eben so könnten gegenwärtig die Künste und Wissenschaften vertragen werden, denn jetzt ist die Blüthezeit für sie nicht da. Hätten wir früher weniger ausbezahlt, so hätten wir nun Credit, indessen ist es besser, späte zu sparen anfangen, als gar niemals.

Fo mini hält die Verminderung der Cantone nicht für die wahre Deconomie: Aber man zahle die Cantonsbeamten im Verhältniß der Cantons-Bevölkerung, und hebe die Besoldung der Distriktsgerichte auf, damit sie aus den Gerichtsgebühren der prozeßsüchtigen Bürger besoldet werden.

(Die Fortsetzung folgt.)

O b e r s t e r G e r i c h t s h o f .

Der oberste Gerichtshof der helvetischen einen und untheilbaren Republik, in geheimer Sitzung.

In Fortsetzung der Berathung über die gegen den B. Repräsentanten Hartmann und seine Mitschuldigen instruirten Prozedur — hat

b e f u n d e n :

Daß der B. Joseph Wiederkehr von Muri den B. Hartmann, auf seiner Mission als Regierungscommissär nach Muri, in der Eigenschaft eines Schreibers und Bedienten begleitet, und daselbst nach seinem

freien Eingeständniß folgende Nationaleffecten entwendet habe:

Mehrere in Messing gefasste Steine.
Einen Rosenkranz mit d. t. i.
Zwei Feilen.
Einige Glasaßelchen.
Einen goldenen Ring, mit einem kleinen Schmaragd.
Eine in Gold gefasste Perle.
Ein kleines schmalbildtes Gemälde.
Verschiedne Perlen und Granäth.
Ein Stuck seidne Schnür und zwei Servietten.

Nachdem gegen den Joseph Wiederkehr schon unterm 10. April lezthin die Anklage ausgesprochen werden, Auf angehörte Conclusion des Bürger öffentlichen Anklägers und der Vertheidigung des B. Wiederkehers, In Erwägung, des oben erwähnten Diebstahls, In Erwägung aber auch, daß die Nationaleffecten der Nation wieder zugestellt worden,

In Erwägung, daß der Wiederkehr eine sehr lange Gefangenschaft ausgestanden, in welcher seine Gesundheitsumstände zum Theil zerrüttet worden,

e i n h e l l i g b e s c h l o s s e n :

Es sey der Joseph Wiederkehr von Muri schuldig; und hierauf

zurechtgesprochen und erkennt:

1. Der Joseph Wiederkehr ist neben der wirklichen erlittenen Gefängnis- und Hausarreststrafe noch zu einer einjährigen Einsperrung in ein Zuchthaus verfallen — in welchem derselbe zu Arbeiten angehalten werden soll, die seine Gesundheitsumstände erlauben.

2. Derselbe ist von der Beendigung dieser Strafe angerechnet, für vier Jahre seines Aktionsbürgerrechts verlustig erklärt — und

3. Zu Bezahlung seiner Gefangenschaftskosten, der Hälfte der zu Baden, und des Dritttheils der zu Luzern entstandnen Prozeßkosten verfällt.

4. Gegenwärtige Sentenz soll dem Vollziehungsdirektorium zur Exekution übermacht werden.

Gegeben in Bern, den 3. Heumonath 1799.

Der Präsident am obersten Gerichtshof,
Sign. J. N. S c h n e l l.

Der Gerichtschreiber,
Sign. F. C. H ü r n e r.

Dem Original gleichlautend;

Der Gerichtschreiber am obersten Gerichtshof,
H ü r n e r.